

Besondere Bestimmungen
für den
Studiengang Wirtschaftsinformatik
Abschluss: Master of Science
Version 5
12.01.2012

- § 40-WI/m Aufbau des Studiengangs
- § 41-WI/m Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 42-WI/m Masterthesis
- § 43-WI/m Zeugnis und Urkunde
- § 44-WI/m Tabellen zum Studiengang

- § 50-WI/m Inkrafttreten
- § 51-WI/m Übergangsbestimmungen

§ 40-WI/m Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst drei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Kreditpunkte (Credit Points, CP) bzw. 50 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 41-WI/m Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 1. Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen.
- (2) Die Fachprüfungen, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 2.
- (3) Im ersten und zweiten Semester sind aus dem Wahlpflichtbereich Lehrveranstaltungen auszuwählen. Die Wahl erstreckt sich auf eine Liste von Lehrveranstaltungen, die jedes Semester durch Aushang bekannt gegeben wird. Die darin enthaltenen Veranstaltungen sind den Bereichen Informatik, Wirtschaft oder beiden Bereichen zugeordnet. Der Lehrstoff muss vom Pflichtangebot des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik verschieden sein.
- (4) Bei der Lehrveranstaltung „Fremdsprachen“ werden die Art der Veranstaltungen und die Prüfungsformen vom Institut für Fremdsprachen festgelegt.

§ 42-WI/m Masterthesis

Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt sechs Monate. Sie kann nur begonnen werden, wenn die in Tabelle 1 formulierten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Masterthesis wird von zwei Professoren / Professorinnen betreut und bewertet. Der Hauptreferent / die Hauptreferentin muss Professor/in der Fakultät sein. Andere Prüfungskonstellationen müssen von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden.

§ 43-WI/m Zeugnis und Urkunde

Im Zeugnis und in der Urkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik.

§ 45-WI/m Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-B.)
2. Spalte Name der Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltung)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
L1: Semester für Studierende der Linie 1; L2: Semester für Studierende der Linie 2
4. Spalte Kreditpunkte nach ECTS (CP), Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art)
V = Vorlesung S = Seminar
Ü = Übung P = Projektarbeit
L = Labor T = Vorlesung (Teamteaching)
6. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
7. Spalte Art der Studienleistung/Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/PV / Dauer)
8. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL / Dauer)
- Zu 7. u. 8. Als Studienleistungen/Prüfungsvorleistungen (SL/PV)- bzw. Prüfungsleistungen (PL) können vorgesehen werden
- MP = Mündliche Prüfung Re = Referat
KI = Klausur La = Laborarbeit
St = Studienarbeit En = Entwurf
Ue = Übungen PA = Praktische Arbeit/Projektarbeit
Ha = Hausarbeit Th = Thesis
- Für die Dauer gilt
S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)
9. Spalte Gewicht für Bildung der Fachnote (GFN)
10. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
11. Spalte Bemerkung

Zu 6. bis 11. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- Block = Blockveranstaltung
 ≤ 4 = Diese Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen werden
 FP = Fachprüfung
 Wf = Wahlfach
 bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung
 PS = Praktisches Studiensemester
 PT = Präsenztage
 LV = Lehrveranstaltung
 GS = Grundstudium

Studiengang Wirtschaftsinformatik										Abschluss: Master of Science (M.Sc.)			Tabelle 1	
Studium														
1	2	3	4a	4b	5	6	7a		7b	8a	8b	9	10	11
EDV-Bez.	Lehrveranstaltung	Sem. L1 L2	CP	SWS	Art	Voraus.	SL	PV	Dauer	PL	Dauer	GFN	FP	Bemerkung
WIM110	IT-Sicherheit	1 2	5	4	V+P			PA	1 S	KI	120	1	1	
WIM120	Wissensbasierte Systeme	1 2	5	4	V+P			PA	1 S	KI	120	1	2	
WIM130	Anwendungsarchitekturen	1 2	5	4	V+S			St	1 S	KI	120	1	3	
WIM140	Risikomanagement	1 2	5	4	V+Ü+P		Ue		1 S	KI+PA	120+1S	17+3	4	
WIMW01	Wahlpflichtfach Wirtschaft	1 2	5	5								1	11	s. § 41 (3)
WIM150	Fremdsprachen	1 2	5	4								1	5	s. § 41 (4)
WIM210	Strategisches Management / Innovationsmanagement	2 1	5	4	V+Ü		Ue		1 S	KI	120	1	6	
WIM220	Business Intelligence	2 1	5	4	V+P			PA	1 S	KI	120	1	7	
WIMW01	Wahlpflichtfach Informatik	2 1	5	5								1	11	s. § 41 (3)
WIM230	Integrierte betriebliche Anwendungen	2 1	5	4	V+Ü		Ue		1 S	KI	120	1	8	
WIM240	Internationale Rechnungslegung / Finanzwirtschaft	2 1	5	4	V					KI	120	1	9	
WIM250	Simulation von Unternehmensprozessen	2 1	5	4	V+P				1 S	KI+PA	120+1S	4+1	10	
WIMT00	Masterthesis (mit Kolloquium)	3	30			< 3 fehlende PL aus Semester 1 und 2				Th+MP	6M+30	4	12	
Summen	Masterstudium		90	50				7 SL/PV		13 bPL				

Studiengang Wirtschaftsinformatik			Abschluss: Master of Science (M.Sc.)		Tabelle 1
Masterprüfung					
EDV-Bez.	Name der Prüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungen	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
	Fachprüfung				
WIMFP1	IT-Sicherheit	FP 1	IT-Sicherheit	1	
WIMFP2	Wissensbasierte Systeme	FP 2	Wissensbasierte Systeme	1	
WIMFP3	Anwendungsarchitekturen	FP 3	Anwendungsarchitekturen	1	
WIMFP4	Risikomanagement	FP 4	Risikomanagement	1	
WIMFP5	Fremdsprachen	FP 5	Zweite Fremdsprache	1	
WIMFP6	Strategisches Management / Innovationsmanagement	FP 6	Strategisches Management / Innovationsmanagement	1	
WIMFP7	Business Intelligence	FP 7	Business Intelligence	1	
WIMFP8	Integrierte betriebliche Anwendungen	FP 8	Integrierte betriebliche Anwendungen	1	
WIMFP9	Internationale Rechnungslegung / Finanzwirtschaft	FP 9	Internationale Rechnungslegung / Finanzwirtschaft	1	
WIMFP10	Simulation von Unternehmensprozessen	FP 10	Simulation von Unternehmensprozessen	1	
WIMFP11	Vertiefende Wahlfächer	FP 11	Wahlpflichtfach Informatik Wahlpflichtfach Wirtschaft	2	
WIMFP12	Masterthesis	FP 12	Masterthesis (mit Kolloquium)	4	

§ 50-WI/m Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.3.2012 in Kraft.

§ 51-WI/m Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2012 begonnen haben, können dieses nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung (Version 4) abschließen. Dies ist jedoch letztmalig im Sommersemester 2013 möglich. Danach gilt auch für diese Studierenden die neue Regelung.
- (2) Der Grad, mit dem das Studium nach Version 5 abgeschlossen wird (Master of Science, M.Sc.), findet rückwirkend auch auf Absolventen und Absolventinnen Anwendung, die das Studium nach den vorhergehenden Versionen dieser Studien- und Prüfungsordnung abgeschlossen haben. Auf Antrag wird eine neue Masterurkunde mit dem gültigen Abschlussgrad ausgestellt.

Karlsruhe, den 12.01.2012

Der Rektor



Prof. Dr. K.-H. Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 12.01.2012

Abgenommen am: 27.01.2012

Im Intranet veröffentlicht: 12.01.2012

Zur Beurkundung:

Die Kanzlerin
D. Schweitzer